

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 251/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 36, Breitenbahn 54,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

gegen

Carl Z [REDACTED] .
[REDACTED], [REDACTED]straße 62,

- Prozesßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]-

§ 29 Abs. 1

Das Berufungsgericht hat es für wahrscheinlich gehalten, daß die beim ILRger seit 1957 bestehende Neurose durch sein Verfolgungswahnsinn verursacht worden ist. Hierfür hat es sich auf das Gutachten des Sachverständigen für Psychiatrie und Neurologie Dr. W. [REDACTED] berufen. Die Verteidigung dieses Gutachtens läßt entgegen der Ansicht der Beschwerde keine Verletzung des § 206 StPO i. Verb. m. § 209 Abs. 1 StGB erkennen. Selbst wenn dem Berufungsgericht der von der Beschwerde behauptete Verfahrenswiderstoß unterlaufen wäre, wäre die Revision nicht zumutbar. Darin läge keine Abweichung von einer Entscheidung des Bundessgerichtshofs, wie in der Rev 1967, 201 Nr. 35 abgedruckten Entscheidung des Senats dargelegt worden ist.

Das Berufungsgericht hat § 33 Abs. 1 StGB nicht deshalb abweichend von der Rechtsprechung des Bundessgerichtshofes angewandt, weil es in dieser Zusammenhang im Hinblick mit dem Ausföhr-

-3-

rungen des ärztlichen Gutachters auf die "empfindlichen Einschränkungen der mitmenschlichen und persönlichen Lebenschancen" des Klägers hingewiesen hat. Damit wird nicht auf Umstände abgestellt, die für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Klägers im Erwerbsleben außer Betracht bleiben müssen. Die Auswirkungen der Neurose beeinträchtigen die Erwerbsfähigkeit des Klägers auch deshalb, weil er nach seiner Rückkehr nach Deutschland sich mit einem ihm nicht zureichenden Berufsberuf abfinden mußte. Hierbei kam es auf die mitmenschlichen Beziehungen naturgemäß mehr als sonst an.

Es liegen somit keine Gründe vor, die die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO rechtfertigen können. Die sofortige Beschwerde der Beklagten muß daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Maß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

